

Markt Eschau

Landkreis Miltenberg

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „GEMEINDE BRUCHWIESEN“

NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG hier: Artenschutzrechtliche Beurteilung Eingriffs- / Ausgleichsregelung



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Auftraggeber:

Markt Eschau

Rathausstraße 13, 63863 Eschau

Bearbeitung:



Michael Maier, Landschaftsarchitekt

Bürgermeister-Fröber-Weg 4, 97892 Kreuzwertheim

Tel. 09342 915582, email info@maierlandplan.de

Stand: 28. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben	3
1.2	Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes.....	3
1.3	Rechtliche Vorgaben	3
1.4	Schutzgebiete	4
1.5	Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen	4
2.	Bestandsaufnahme und beschreibung des schutzgutes natur und landschaft – Schutzgut Fauna und Flora	5
2.1	Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen	5
2.2	Beschreibung der betroffenen Fläche – Zauneidechse.....	6
2.3	Auswirkungen der Maßnahmen.....	7
3.	Spezielle artenschutzrechtlich prüfung	8
3.1	Wirkungen des Vorhabens	8
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	8
3.1.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	9
3.2.1.1	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen	10
3.2.1.2	Verbindliche Hinweise zur Fällung der Bäume bzw. Sträucher..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
3.3.3.1	Geschütztes Grünland (§30 BNatschG Art. 23 BayNatschG)	33
4.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF / FSC-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Fauna	35
4.1.1	Maßnahme I: Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen auf die Fl.-Nr. 236, Gemarkung Wintersbach	35
4.1.2	Maßnahme II: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen auf der Fl.-Nr. 539, Gemarkung Wintersbach	36
4.1.3	Maßnahme III: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen auf der Fl.-Nr. 539, Gemarkung Wintersbach	39
4.1.4	Maßnahme IV: Bäume aus der Nutzung nehmen auf der Fl.-Nr. 539, Gemarkung Wintersbach	39
4.2	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen.....	39
4.2.1	Maßnahme V: Schaffung und Pflegemaßnahmen von Lebensraumstrukturen als Magerwiese für den Ausgleich des geschützten Grünlandes (§ 30 BNatschG, Art. 23 BayNatschG) auf den Fl.-Nr. 2935 und 2928, Gemarkung Wintersbach	40
4.3	Umsetzung der Maßnahmen	41
5.	Massnahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring).....	42
6.	FAzit / schlussbetrachtung.....	42
	Anhang	43
	Legenden Artinformationen	43
	Literaturverzeichnis	44

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Der Marktgemeinderat von Eschau beschloss die Änderung des Bebauungsplanes „Gemeinde Bruchwiesen“. Vorhabensträger ist die Holzverpackungen Bachmann KG, vertreten durch Herrn Eberhard Bachmann, Am Dillhof 1, 63863 Eschau-Hobbach. Durch die Änderung des BP soll dem Vorhabenträger der Neubau von Hallen ermöglicht werden.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Miltenberg, Herrn Müller, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen:

- Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (Prognose und Abschätzung)
- Die vorhandenen Obstbäume sind auf Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen
- Für die Zauneidechse sind im Juli drei und im September noch eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes



Abbildung 1 Übersicht des Planungsgebietes – rot umrandet: Grenze des Erweiterungsgebietes
(Maßstab 1:1.000, Quelle: Planer FM)

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Bereich des Ortsteiles Hobbach, nördlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes.

Es hat eine Größe von ca. 5.462 m².

1.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

1.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im bzw. im direkten Umfeld des Planungsgebietes nicht vorhanden.

Zu erwähnen ist hier dennoch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elsave vom 30.10.2015, das zuständige Wasserwirtschaftsamt ist Aschaffenburg.

1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen bzw. Bestandserhebungen durch das Planungsbüro Maierlandplan, Herrn Michael Maier, am 6. / 16. / und 26. Juli 2022 und 7. September 2023
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation saP, nach „Landkreis Miltenberg“
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; Geoportal Bayern / Bayernatlas
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

Methodisches Vorgehen

Die genannten Tierarten wurden mittels Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt, sap-relevante Arten) abgefragt und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf den Landkreis Miltenberg; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich. Weiterhin wurden die oben genannten Bestandsaufnahmen durchgeführt. Dies geschah vom Boden aus, als auch mittels einer Leiter (mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz).

Fledermäuse

Die Bäume wurden auf Höhlen, abstehende Rinden, Rindenspalten, abgebrochene Äste und Stammmisse untersucht.

Vögel

Das Planungsgebiet wurde auf Höhlen, die für Vögel geeignet sind und auf Vogelnester untersucht.

Zauneidechse

Weiterhin wurde im Untersuchungsgebiet gezielt mittels Sichtbeobachtung nach der Zauneidechse gesucht.

2. BESTANDSAUFNAHME UND BESCHREIBUNG DES SCHUTZGUTES NATUR UND LANDSCHAFT – SCHUTZGUT FAUNA UND FLORA

Lage im Raum

Der Markt Eschau und sein Ortsteil Hobbach liegt im unterfränkischen Landkreis Miltenberg mitten im Spessart. Geprägt ist Eschau vom Tal der Elsava und dem umliegenden Spessart.

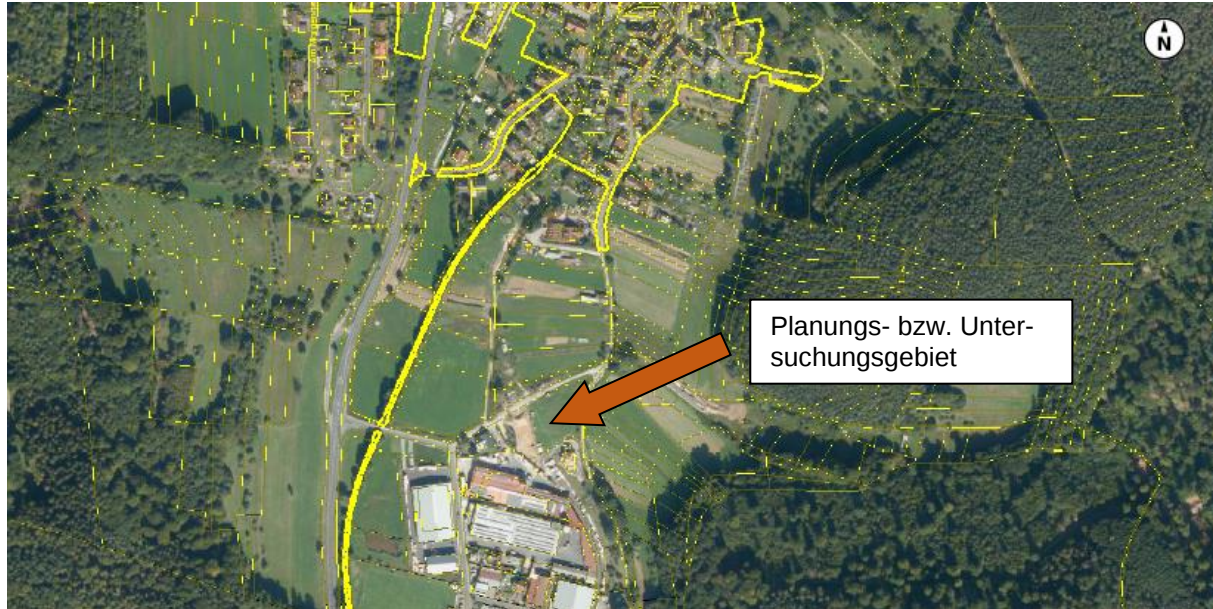


Abbildung 2 Planungsgebietes – Lage im Raum / Luftbild
(Quelle: Bayernatlas)

2.1 Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen

Auf dem Gebiet des Bebauungsplanes sind folgende Strukturen vorhanden, die für Natur und Landschaft maßgeblich sind:

- Obstbäume
- Wiesenflächen
- Abgrabung

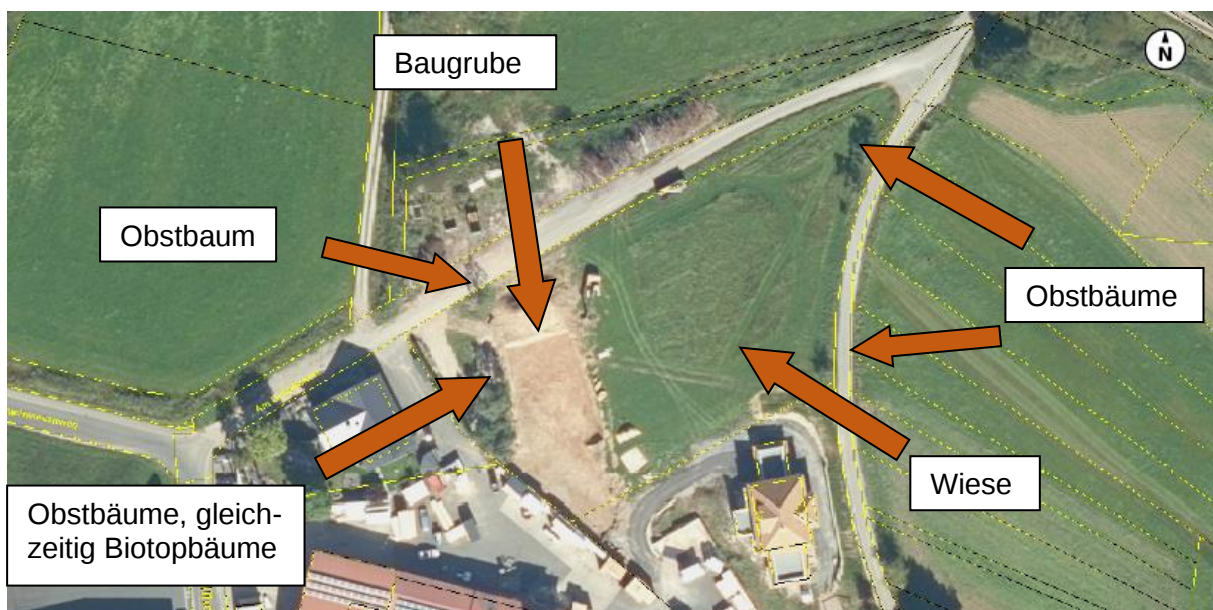


Abbildung 3 Planungsgebiet / Luftbild
(Quelle: Bayernatlas)

Abbildungen 4-7



Abgrabung / Blick Ri Süden
(Quelle: Foto Michael Maier / 07.09.2022)



Abgrabung / Blick Ri Norden
(Quelle: Foto Michael Maier / 07.09.2022)



Abgrabung / Blick Ri Westen
(Quelle: Foto Michael Maier / 07.09.2022)



Wiesenfläche / Blick Ri Osten
(Quelle: Foto Michael Maier / 07.09.2022)

Wiesenflächen

Die Wiesenflächen wurden teilweise als geschütztes Grünland kartiert. (siehe Punkt 3.3.3.1). Es handelt sich um ca. 1.490 m².

Abgrabung

Für den Erdaushub wurde der Firma Bachmann per E-Mail vom Montag, 26. Juli 2021, 12:14 (LRA Miltenberg) eine Genehmigung erteilt, um bei einem anderen Hallenumbau Aufschüttungen vorzunehmen.

Obstbäume

Im Westen und Osten befinden sich jeweils 4 Obstbäume. Die Obstbäume im Osten bleiben erhalten. Die vier Obstbäume im Westen, wovon 3 Biotopbäume sind, müssen entfernt werden.

2.2 Beschreibung der betroffenen Fläche – Zauneidechse

Auf den Flächen des Planungsgebietes sind neben den oben beschriebenen Lebensraumstrukturen wie Bäume mit Astlöchern, Rindenrissen, Wiesenflächen mit unterschiedlich hoher Vegetation, auch sonnige Freiflächen mit Versteckmöglichkeiten vorhanden. Es wurden deshalb auf dieser Fläche und auch im Umfeld Bestandsaufnahmen hinsichtlich der Zauneidechse durchgeführt. Die Fläche wird jedoch insgesamt als suboptimal eingestuft.

Es gelang ein kein Nachweis der Zauneidechse.

Zusätzlich zu dieser Beschreibung wird im Rahmen des vorliegenden Berichtes eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie** sowie von Arten, die nach nationalem Recht streng geschützt sind und damit eine sogenannte Prognose und Abschätzung hinsichtlich eines Verbotstatbestandes durchgeführt.

2.3 Auswirkungen der Maßnahmen

Durch die geplante Bebauung und die dadurch notwendige Beseitigung der Gehölze und Grünflächen und des Bodens geht Lebensraum für Flora und Fauna verloren.

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICH PRÜFUNG

Für die Änderung des Bebauungsplan „Gemeinde Bruchwiesen“ ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Miltenberg, Hr. Müller, wurde vereinbart, dass hierfür im Allgemeinen eine Prognose und Abschätzung zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes (Potentialanalyse) ausreichend ist.

Weiterhin sind die Obstbäume auf Lebensraumstrukturen von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen und Bestandsaufnahmen hinsichtlich der Zauneidechse durchzuführen.

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen im Anschluss an bereits vorhandene Bebauung (Wohn- und Gewerbebebauung). Durch die zukünftige Bebauung müssen Obstbäume und Grünstrukturen beseitigt werden. Durch den Eingriff geht somit Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da Vögel, Fledermäuse und die angesprochene Fauna in angrenzende Bereiche ausweichen können.

Ein Teil der Obstbäume bleiben erhalten, Biotopbäume werden umgesetzt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit sowohl im zukünftigen Baugebiet als auch in unmittelbarer Nähe erhalten bzw. werden neu geschaffen. Außerdem sind diese auch im unmittelbaren Bereich vorhanden.

Lärmimmission

Mit den Baumaßnahmen und dem entstehenden Baugebiet sind Lärmimmissionen verbunden. Diese sind jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Optische Störungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung nicht wesentlich gestört, da das Planungsgebiet in Anschluss von einem bereits vorhandenen Gewerbegebiet liegt. Die Obstbäume im Osten des Planungsgebietes bleiben bestehen.

3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die anschließenden Nutzungen ist eine Störung, vor allem für Vögel, nicht ganz auszuschließen. Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist jedoch möglich.

Für die Flora ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Die untersuchten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und Aktivitätsphasen (Diese sind unter Punkt 3.3.näher beschrieben). Die Maßnahmen müssen sich an die Aktivitätsphasen der entsprechenden Art anpassen, da eine Maßnahme unterschiedliche Auswirkungen hat, je nachdem wann sie durchgeführt wird.

Entsprechend dieser Prämisse werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind.

Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind. Weiterhin sind allgemeine verbindliche Hinweise für das Fällen von Bäumen und Entfernung von Gehölzen zu beachten.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG). Diese Maßnahme ist maßgeblich für Bäume ohne Lebensraumstrukturen wie Höhlen etc. Für die Biotopbäume ist der Fällzeitraum vom 15. September bis 15. Oktober zu beachten.
- Auch im Winter ist die Anwesenheit von überwinternden Fledermäusen nicht völlig auszuschließen. Die Rodung der Obstbäume ist im Spätherbst (Mitte September bis Mitte Oktober / 15. 09. Bis 15.10) durchzuführen, da sich die Fledermäuse noch nicht in der Winterruhe befinden.
- Vor Durchführung der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Winterquartiere vorhanden sind. Es ist eine ökologische Begleitung der Fällung durchzuführen, um ein geringes Restrisiko eines Fledermausvorkommens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen für die Fällung zu ergreifen:
 - Nochmalige Untersuchung der Rindenspalten, Astlöcher etc. auf mögliche Wohnstätten durch geeignetes Fachpersonal mittels Endoskopkamera. Nicht besetzte Gehölze sind sofort zu roden. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Höhlen etc. zu verschließen (Fledermäuse müssen jedoch das Quartier verlassen können, ein Einflug jedoch verhindert werden). Der Verschluss kann ab 8. September mit einem Vorlauf von mindestens 7 Tagen zur Fällung angebracht werden. Die Rodung der Bäume kann erst erfolgen, wenn die Quartiere verlassen wurden.
 - Die Stammabschnitte mit den Astlöchern etc. sind soweit wie möglich oberhalb der entsprechenden Lebensraumstrukturen abzusägen. Der Stamm möglichst

- kurz über dem Erdboden zu entfernen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht auf dem Boden aufschlagen. Die Stammabschnitte sind nach der Fällung am Standort eine Nacht zu lagern, um möglichen übersehenden Tieren ein Entkommen zu gewährleisten. Die Habitatstrukturen in den Stammabschnitten müssen frei liegen um ein Ausfliegen o.Ä. zu ermöglichen. Danach sind diese zum neuen Standort zu verbringen.
- Die versetzten Stammabschnitte verbleiben bis zur völligen Verrottung am neuen Standort. Je nachdem wohin die Stammabschnitte verbracht werden, werden diese entweder an bestehende Bäume gebunden. Dabei ist dauerhaftes Bindematerial (Baumgurte aus dem Forstbedarf) zu verwenden und die Stammabschnitte so am Baum anzubringen, dass dieser nicht geschädigt wird. Ferner können die Bäume an Pfosten befestigt werden. Die Pfosten bestehen aus Metallrohren, Ø 10 cm, Länge je nach Stammabschnitt. Die Pfosten werden in einem Punktfundament (40 x 40 x 60 / l x b x h) Beton, C 12/15, XC4, fixiert. In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Stammabschnitte stehend angebracht werden.
 - Gehölzbereiche sind vor Rodung noch einmal auf Lebensraumstrukturen zu untersuchen: hierfür ist es erforderlich, dass ein Fachplaner vor Ort ist und die Gehölze Stück für Stück gerodet werden.
 - Bei der Erschließung im Osten sind die angrenzenden Obstbäume während der Bautätigkeit durch einen Lattenzaun zu schützen.

Hinweis zur Erstellung des Lattenzaunes

Der optimalste Schutz von Bäumen und Sträuchern ist es ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten. Hierfür ist der Kronenbereich, möglichst zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten, einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist dieser Bereich durch einen stabilen Zaun vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun hat eine Mindesthöhe von 2,00 m, mindestens 8 Querriegel aus Brettern (Mindestbreite 10 cm) und ist ortsfest zu installieren. Nähere Informationen unter: www.galk.de (Baumschutz auf Baustellen). So werden der Wurzelbereich und Baumstämme bzw. Gehölze wirksam geschützt.

Bedingung

Zusätzlich sind die nachfolgenden Maßnahmen bei einer zukünftigen Bebauung der Grundstücke zu beachten.

3.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen

Nachfolgend werden **beispielhaft** Bäume näher beschrieben, welche Höhlen etc. aufweisen und somit vor allem für Fledermäuse potentielle Lebensräume darstellen. Es überwiegen Bäume mit Höhlen und Astlöchern.

Hinweis:

Alle Fotos von Michael Maier, aufgenommen am 17. Juli 2022

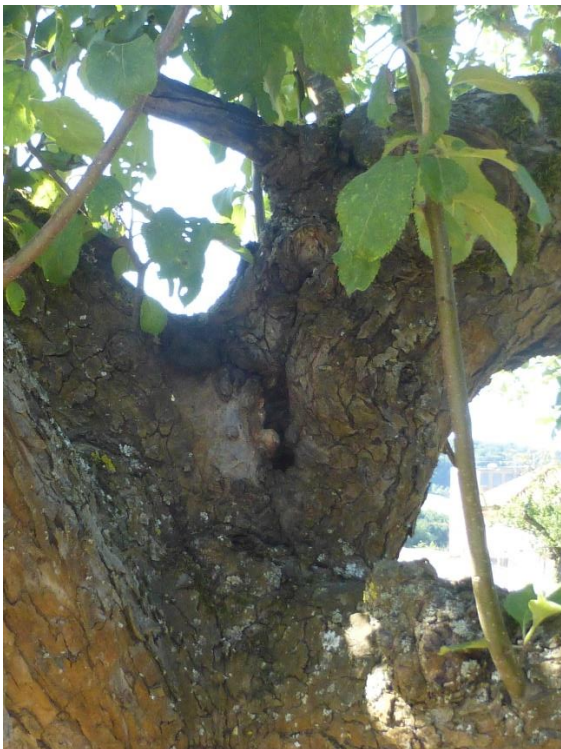
Abbildungen 8-11



Astloch



Astloch mit Stammriß



Astloch



Astloch

3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es werden CEF und sonstige Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

3.3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Es wurden Daten aus Grundlagenwerken ausgewertet, die bereits unter Punkt 1.5 Datengrundlagen und im Literaturverzeichnis genannt sind.

Die genannten Tierarten wurden laut Datenrecherche (Bayerisches Landesamt für Umwelt – saP-relevante Arten) nachgewiesen und kommen potenziell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf die Suche für den Landkreis Miltenberg (676) damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich.

Es wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:

- Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
- Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen
- Trockenlebensräume
- Hecken und Gehölze, Wälder

Weiterhin wurden Daten vor Ort erhoben.

Arten, für die keine Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden sind, wurden nicht weiter berücksichtigt.

Hinweis:

Die Legende für die verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

3.3.1 Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Es wurden Bestandsaufnahmen von Lebensraumstrukturen der direkt angrenzenden Obstbäume und der Zauneidechse durchgeführt.

3.3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie von den zukünftigen Planungen betroffen.

3.3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Laut der oben genannten Datenrecherche kommen die nachfolgenden Tierarten potenziell vor.

3.3.1.2.1 Fledermäuse

Tabelle 1 saP-relevante Fledermausarten im Landkreis Miltenberg für die genannten Lebensräume.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u	g

<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	u	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	-	-	g	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	-	g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	-	g	g
<i>Nyctalus austriacus</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	-	V	u	?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	-	u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	g	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	3	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	u	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	2	D	?	?

Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nach Gruppen von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten Jahreszeiten) bilden, die wiederum für eine jeweilige Art von Bedeutung ist. Als lokale Population der oben genannten Arten, gilt im Sommer die Wochenstube. Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum (etwa < 100 m) eng beieinander liegender Winterquartiere. (BfN, Arten Anhang IV FFH-Richtlinie). Im Planungsgebiet befinden sich Habitatstrukturen, in welchen Fledermäusen ihren Lebensraum (Höhlen / Astlöcher, Jagdhabitat, etc.) finden könnten. Da jede Höhle, Astlöcher etc. als potenzielle Lebensstätte anzusehen ist, wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (Schutz der angrenzenden Gehölze durch einen Lattenzaun / siehe auch 3.2.).

Fledermäuse jagen im freien Luftraum und lesen offene Waldböden und Vegetationsstrukturen, wie Hecken, Sträucher und Bäume, ab (Abb. 12). Im Planungsgebiet gibt es Acker-/ Wiesenfläche und beständige Vegetationsstrukturen wie Bäume an denen sich Insekten entwickeln können und somit Nahrungsangebot für Fledermäuse liefern. (Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz, LfU, LBV, Juli 2008)

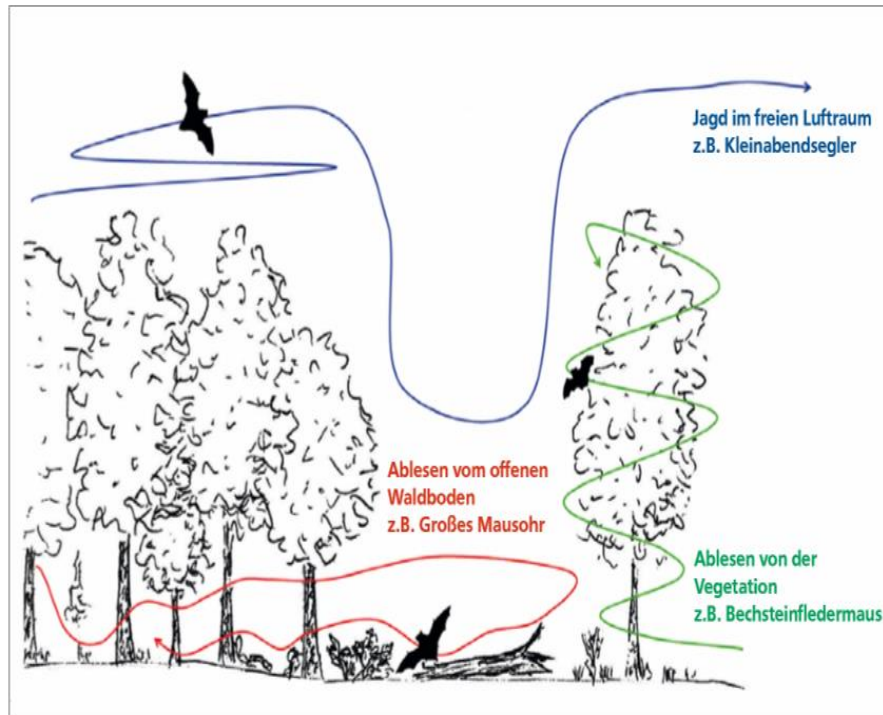


Abbildung 12 Fledermausgilden aus Fledermausschutz im Wald (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Merkblatt Nr. 35, Dez. 2015)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen in künstlichen Spalten an bspw. Fassaden von Gebäuden und anderen Stellen im Dachbereich. Insbesondere in Dachschrägen von Gebäuden und zwischen Ziegelauflagen und Holzverschalung oder Schieferverkleidung, sind ihre Wochenstuben zu finden. Gejagt wird in ausgedehnten Waldgebieten mit Nadel-, Laubbäumen und Gewässer, in einem Quartiersumkreis von 10 km.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Diese Fledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus und ist auf strukturreiche Landschaften mit langsam fließenden oder stehenden Gewässern und viel Wald angewiesen. Sie jagen dicht über dem Wasser oder aber auch in Wäldern, Parks und Streuobstwiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem, bodennahem Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Da die Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: D Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitate. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Bei jeder Untersuchung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen gelangen aber auch Nachweise in 120 bis 140 m Höhe, allerdings ohne dass sicher ist, ob dies überwiegend auf Jagdflüge oder die Erkundung möglicher Quartiere zurückzuführen ist.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.3.1.2.2 Reptilien

Tabelle 2 saP-relevante Reptilienarten im Landkreis Miltenberg für die genannten Lebensräume.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	u

Die Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffene, strukturreiche Lebensräume, einschließlich Straßen- und Wegränder. Dieses Mosaik verschiedener Lebensräume ist im Planungsgebiet vorhanden. Sie sind wechselwarme Tiere und sind auf schnelle Temperaturzufuhr und somit exponierten Sonnenplätzen, angewiesen. Die Nahrungsdiet der Zauneidechsen besteht hauptsächlich aus bodenlebenden Insekten und Spinnen. Eine Zauneidechsenpopulation ist dann abgegrenzt, wenn ein Vorkommen weiter als 100 Meter vom nächstbesiedelten Habitat entfernt ist oder durch Barrieren, wie z. B. stark befahrene Straßen, Ackerflächen oder Tunnel und Fließgewässer, getrennt sind (LfU, 2020).

Insgesamt sind die vorgefundenen Habitatstrukturen jedoch nur suboptimal für die Zauneidechse geeignet.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln ein Gebüsch-Offenland-Mosaik und sind häufig an Sträucher und jungen Bäumen gebunden. Die Weibchen legen ihre 5-14 Eier Ende Mai bis Anfang Juli an sonnenreichen und vegetationsarmen Strukturen mit leichtgrabbarem Boden, in wenige Zentimeter gegrabene Löcher ab. Die Jungtiere schlüpfen circa zwei bis drei Monate später. Überwintert wird ab September/ Oktober bis März/ April in frostfreien Hohlräumen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über das potenzielle Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

Tabelle 1: Übersicht über betroffene potenziell vorkommende Europäische Vogelarten (Arten der Trockenlebensräume, Hecken, Gehölze, Wälder, Extensivwiesen und anderer Agrarlebensräume; Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen) im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes. Legende der Abkürzungen im Anhang. (Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformationen, Landkreis Miltenberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V	-	B:u	B:g
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	-	B:g	B:g
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g	B:s, R:g
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	-	-	B:g	B:g
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	B:s
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:u, R:g	R:g
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	-	-	R:g	-
<i>Anser anser</i>	Graugans	-	-	B:g, R:g	-
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	-	-	R:g	-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	R:u	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	B:s	B:u
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3	-	B:u	B:u
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	-	B:u, R:g	B:g, R:g
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	-	-	B:g, R:g	B:g, R:g
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	V	B:s	-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	-	V	B:u, R:u	R:g
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	-	-	B:g	B:g
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	-	-	B:g, R:s	B:u, R:g
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	-	B:g; R:u	B:g; R:u
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	V	B:g, R:g	B:s, R:g
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe	-	-	B:g, R:g	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	-	V	B:g, R:g	-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	-	-	B:g, R:g	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	R:g	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	-	B:g	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	-
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V	-	B:g, R:g	B:s
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	B:g	B:g
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	B:g	B:g

<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	-	-	B:g	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	B:g
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	1	B:s, R:u	B:s; R:u
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	B:g	B:g
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	-	-	R:g	-
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	B:u
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	B:g	B:g
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	-	B:g	B:g
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	R	1	B:g	B:g
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	-	R	-	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	-	B:g; R:g	B:g; R:g
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	-	-	B:g	B:g
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	-	3	B:g	B:g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	-	B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:g	-
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	-	-	R:g	R:g
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:g	B:s; R:g
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	-	-	B:g	B:g
<i>Grus grus</i>	Kranich	1	-	B:u, B:g	-
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R	-	B:g, B:g	-
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3	-	B:u	B:u
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	B:u; R:g
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	B:s	B:s
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	-	B:g	B:?
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	B:s, R:u	-
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	-	V	R:u	R:g
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R	-	B:g, R:g	R:g
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	-	-	B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s; R:u	B:s; R:u
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	B:g	B:u
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:u	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	B:g	-
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g	R:g
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	-	3	B:g, R:g	B:g, R:g
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	-	B:g, R:g	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	-	B:g; R:g	B:g; R:g
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	-	-	B:g	-

<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	B:s, R:u	-
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g	-
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	B:u, R:g
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	B:g; R:g
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s; R:s	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g	B:g ;R:g
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	-	-	B:g, R:g	R:g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	-	B:u	B:u
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:u	B:g
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	-	B:g	B:g
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	1	B:s	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	-	B:u	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	B:s; R:u
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V	-	B:g	B:g
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	-	V	B:g	B:g
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig	-	-	B:u	B:u
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:s	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	-	B:g	B:g
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	-	B:g	-
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3	-	B:u	B:g
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	B:s	B:u
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	-	1	R:g	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	-	B:g, R:g	-
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	-	-	R:g	R:?
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3	-	B:u	-
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	B:s

Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Vögel, welche die betroffenen Flächen nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen.

3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)

Im Planungsgebiet können die Habitatansprüche von Arten erfüllt sein, die auf Gehölzstrukturen und Grünflächen angewiesen sind.

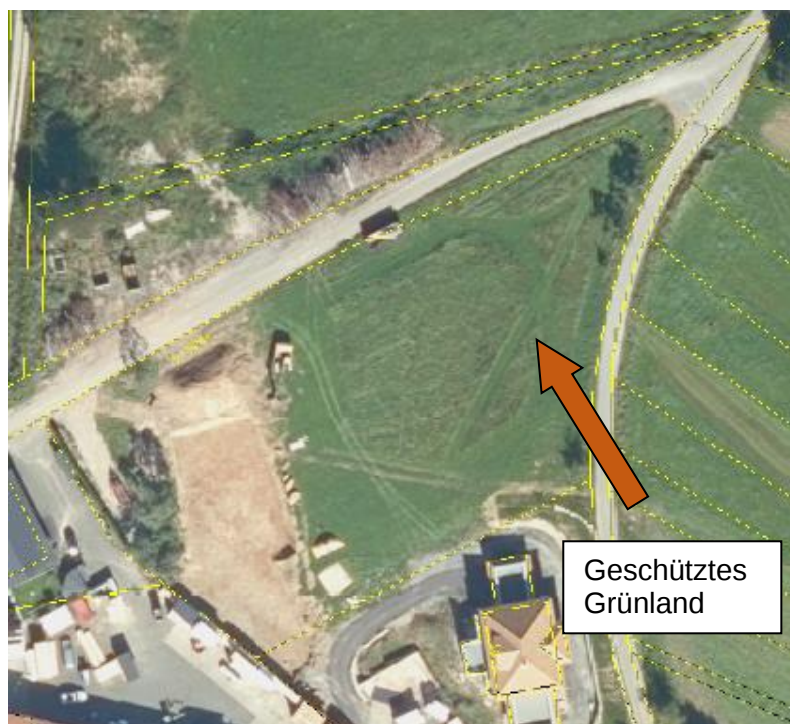
Bei den streng geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Landkreisbedeutsamen Arten konnten bei den Bestandserhebungen auf der betroffenen Fläche keine relevanten Arten nachgewiesen werden.

3.3.3.1 Geschütztes Grünland (§30 BNatschG, Art. 23 BayNatschG)

Auf der Wiesenfläche (östlicher Bereich) wurde geschütztes Grünland kartiert (mind. 11 Pflanzenarten aus §30 BNatschG, Tabelle 36). In nachfolgender Tabelle sind die kartierten Arten aufgeführt. Die Fläche beträgt ca. 1.490 m².

A = Art der Glatthaferwiesen Arrhenatherion; M = Magerkeitszeiger; S = Stickstoff- bzw. Störzeiger

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Arrhenatherum elatius</i> A	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Achillea millefolium</i> agg.	Gemeine Schafgarbe
<i>Campanula patula</i> A	Wiesen-Glockenblume
<i>Centaurea jacea</i> agg. M A	Wiesenflockenblume
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Galium album</i> A	Weißes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i> M	Echtes Johanniskraut
<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	Magerwiesen-Margerite
<i>Lotus corniculatus</i> M	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer
<i>Tragopogon pratensis</i> agg. A	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee



Geschütztes
Grünland

Planungsgebietes / Luftbild
(Quelle: Bayernatlas)

3.3.4 *Schädigungs- und Störungsverbot*

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

Die Informationen der Merkblätter entstammen aus einer Onlinerecherche des Anhangs IV FFH-Richtlinie der Säugetiere des BfN (Lokale Population & Gefährdung) und der Arteninformationen zu saP-relevanten Arten der Artengruppe Säugetiere des LfU. (Zugriff: 07.07.2022)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von der zukünftigen Bebauung sind eine Wiese und Obstbäume betroffen. Tiere können jedoch in angrenzende Bereiche ausweichen. Damit ist davon auszugehen, dass keine signifikante Beeinträchtigung lokaler Populationen zu befürchten ist.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Störungsverbot gilt das gleiche wie bereits oben beim Schädigungsverbot genannt: Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung können ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da nicht davon auszugehen ist, dass bau- und betriebsbedingter Lärm oder visuelle Störungen die genannten Arten beeinträchtigen.

3.4 Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

4. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINSCHL. DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG)

Die Auswirkungen, die durch das zukünftige Planungsgebiet entstehen bzw. die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch umsichtige Planung und die Berücksichtigung von Fauna und Flora bei der Umsetzung der Bebauung weitgehend vermieden bzw. gemindert.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF / FSC-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Fauna

Diese Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen bzw. FSC-Maßnahmen u.a.) werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um eine Gefährdung der lokalen Populationen zu vermeiden (Siehe auch Kapitel 3.2.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung).

Und um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

FCS-Maßnahmen müssen nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Somit kann die Unterschutzstellung einzelner Bäume weiter entfernt stattfinden.

Diese Maßnahmen gelten insbesondere für Fledermäuse: aber auch für Vögel.

Für jeden Höhlenbaum, welcher entfernt werden muss, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 3 zu erbringen (Pro Biotopbaum bzw. Lebensraumstruktur ist ein Fledermauskasten aufzuhängen, der betroffene Stammabschnitt umzusetzen und ein Baum aus der Nutzung zu nehmen). Weiterhin sind Vogelkästen aufzuhängen.

Insgesamt sind 3 Biotopbäume betroffen.

Insgesamt sind 3 Astlöcher und 1 Stammriss vorhanden.

Laut Frau Beyer von der der Höheren Naturschutzbehörde bezieht sich die Anzahl der aus der Nutzung zu nehmenden Bäumen auf die Anzahl der zu beseitigenden Bäume. Die Baumabschnitte und Fledermauskästen beziehen sich laut ihrer Aussage jedoch auf die Anzahl der entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das heißt, für die zu fällenden Biotopbäume, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 4 Fledermauskästen, sowie 1 Vogelkasten aufzuhängen
- 3 Biotopbäume umzusetzen
- 3 Bäume aus der Nutzung zu nehmen.

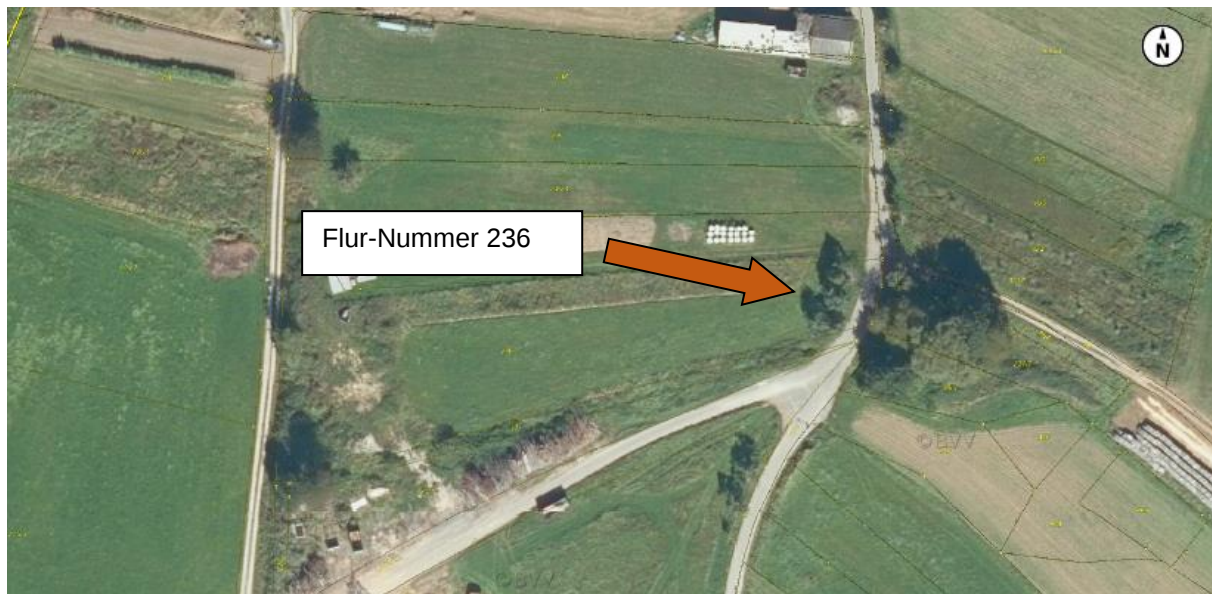
Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit einem Fachplaner durchzuführen.

4.1.1 Maßnahme I: Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen auf die Fl.-Nr. 236, Gemarkung Hobbach

3 Bäume mit Höhlen, Astlöchern etc. sind umzusetzen. Die Durchführung wurde bereits unter Punkt 3.2.1.2 beschrieben.

Die Biotopbäume werden mit dem Stamm umgesetzt. Somit sind auch alle Astlöcher etc. mit „umgezogen“.

Nachfolgendes Luftbild zeigt die Ausgleichsfläche, wohin die Biotopbäume versetzt werden. Diese befinden sich unweit des Planungsgebietes und befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers. Es handelt sich dabei um eine Wiese mit Obstbäumen. An diese werden die Stämme angebunden. Es handelt sich um die Flur-Nummer 236. Die Biotopbäume werden an vorhandene Obstbäume angebracht, so dass die Lebensraumstrukturen für den Einflug frei zugänglich sind. Die Biotopbäume sind bis zu ihrer völligen Verrottung am Umsetzstandort zu verbleiben. Sollte ein Baum an dem ein Biotopbaum entfernt werden müssen, bspw. wegen Windwurf, ist der Biotopbaum weiterhin zu erhalten und an einen anderen Baum zu befestigen. Die Dokumentation ist der uNB in einem Kurzbericht mitzuteilen.



Ausgleichsflächen FI-Nr. 236 / Luftbild
(Quelle: Bayernatlas)

4.1.2 Maßnahme II: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen auf der Fl.-Nr. 539, Gemarkung Hobbach

Um den Verlust von Obstbäumen mit Lebensraumstrukturen für Fledermäusen zu kompensieren sind 4 Fledermauskästen aufzuhängen. Die Maßnahme ist vor Durchführung mit dem Unterzeichnenden abzustimmen. In diesem Zuge werden die Bäume markiert.

Laut Frau Beyer von der der Höheren Naturschutzbehörde muß auch die Anzahl der verschiedenen Kastentypen (Rundkästen, Flachkästen, Überwinterungskästen) angegeben werden. Ab zwei Rundkästen ist pro beginnenden fünf Rundkästen ein Fledermaus-Überwinterungskasten aufzuhängen. Dieser zählt als ein Rundkasten.



Ausgleichsflächen Fl-Nr. 539 / Luftbild
(Quelle: Bayernatlas)



Waldfläche / Fl-Nr. 539
(Quelle: Foto Michael Maier / 20.01.2021)

Hinweis

Diese Maßnahme wird auf der Flur-Nummer 539 umgesetzt. Die Flächen sind im Besitz des Vorhabenträgers. Dies gilt auch für die Maßnahmen III und IV.

Rundkästen als Ersatz für Höhlen und Astlöcher

2 Stück „**Fledermaushöhle 2F (universell)**“ oder vergleichbar

Alternative 1:

2 Stück „Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 12mm“

Alternative 2:

2 Stück „Fledermaus-Koloniekasten“

Flachkästen als Ersatz für Rindenrisse und -spalten

1 Stück „**Fledermausflachkasten 1FF**“ oder vergleichbar,

Alternative 1: „Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel“

Alternative 2: „Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontrollluke“

Überwinterungshöhle

1 Stück „**Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW**“ oder vergleichbar,

Alternative 1: „Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier 2-teilig“

Alternative 2: „Fledermaus-Winterschlafkasten“

Die Ersatzquartiere sind jährlich im Spätsommer / Herbst bei Bedarf zu reinigen und zu ersetzen, falls diese defekt sind. Sie sind mindestens 25 Jahre im Bestand zu erhalten, pflegen und auf Besatz zu kontrollieren. Der Besatz ist jährlich kastenbezogen mit Individuenzahl und der jeweiligen Tierart sowie Hinweisen auf Nutzung (Kot, Nest, etc.) zu dokumentieren und der Oberen Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht mitzuteilen.

4.1.3 Maßnahme III: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen auf der Fl.-Nr. 539, Gemarkung Hobbach

Für die Fledermaus-Rundkästen ist ein Vogelkasten in der unmittelbaren Nähe der Fledermauskastengruppe aufzuhängen.

Damit soll zum einen das Risiko einer Fehlbelegung der Fledermauskästen durch Vögel reduziert und zum anderen die Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Rundkastens durch die Fledermäuse erhöht werden.

Die Anzahl wird auf die Vogelkästen, die als Kompensation für den Verlust der Lebensraumstrukturen (potentielle Bruthöhlen) aufzuhängen sind, angerechnet.

Vogelkästen

1 Stück „Nisthöhle 1 B“ oder vergleichbar

Die Ersatzquartiere sind jährlich im Spätsommer / Herbst bei Bedarf zu reinigen und zu ersetzen, falls diese defekt sind. Sie sind mindestens 25 Jahre im Bestand zu erhalten, pflegen und auf Besatz zu kontrollieren. Der Besatz ist jährlich kastenbezogen mit Individuenzahl und der jeweiligen Tierart sowie Hinweisen auf Nutzung (Kot, Nest, etc.) zu dokumentieren und der Oberen Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht mitzuteilen.

4.1.4 Maßnahme IV: Bäume aus der Nutzung nehmen auf der Fl.-Nr. 539, Gemarkung Hobbach

Der Vorhabensträger verfügt über eigenen Wald. Hier werden 3 Bäume aus der Nutzung genommen und als Biotopbäume markiert. Dies GPS-Standortdaten werden aufgenommen und anschließend in einer Karte markiert. Die Dokumentation ist der uNB in einem Kurzbericht mitzuteilen.

4.2 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen

Zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen von Erschließung sowie Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stellt der Vorhabensträger Flächen zur Verfügung. Diese Bereiche werden bezeichnet als "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft".

Die betroffene Fläche (Geschütztes Grünland) ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Müller, wurden hier Maßnahmen festgelegt und damit die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich kompensiert.

Insbesondere für die oben genannten Tierarten, aber auch insgesamt für die Tier- und Pflanzenwelt werden im Bereich der Ausgleichsfläche mit Erhöhung der Strukturvielfalt neue Lebensräume geschaffen. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Habitatstrukturen erhöht und damit der Lebensraum für Fauna und Flora bereichert. Das Gebiet wird somit ökologische aufgewertet.

4.2.1 Maßnahme V: Schaffung und Pflegemaßnahmen von Lebensraumstrukturen als Magerwiese für den Ausgleich des geschützten Grünlandes (§ 30 BNatschG, Art. 23 BayNatschG) auf den Fl.-Nr. 2935 und 2928, Gemarkung Wintersbach

Bestand

Die Ausgleichsflächen mit den Flur-Nummern 2935 und 2928 befindet sich im in der Gemeinde Dammbach, Gemarkung Wintersbach. Die Flächen werden zurzeit als Ackerfläche genutzt.

Zielsetzung

Die Ackerflächen werden in eine Magerwiese umgewandelt. Die Größe der Fl.-Nr. beträgt:

- 2935 ca. 559 m² und
- 2928 ca. 1.419 m²

Die Ausgleichsflächen für das kartierte geschützte Grünland wird auf den oben genannten Grundstücken geschaffen.

Hinweis:

Da auf der Fl.-Nr. 2928 im Randbereich Gehölze vorhanden sind, kann nicht die komplette Fläche als Ausgleich vorgesehen werden, sondern nur ca. 1.200 m².

Die Vorgehensweise ist Standort abhängig. Nach Rücksprache mit Herrn Schwab vom AELF in Karlstadt sollte folgendermaßen vorgegangen werden. Durch den Anbau von Winterweizen und Hafer wird der Boden ausgehagert, um eine nährstoffreiche Fläche (durch Düngung der vorherigen Feldfrüchte) in eine Magerfläche anzulegen.

1. Winterweizen Einsaat zwischen September bis Dezember 2023
2. Winterweizen Ernte ab circa Juli 2024
3. Hafer Einsaat circa Anfang März 2025
4. Hafer Ernte ab circa Mitte Juli – Anfang August 2025
5. Blühwiese Einsaat ab circa September / Oktober 2025 „05 Mager- und Sandrasen“ Ursprungsgebiet 21 (UG 21), Hersteller Rieger-Hofmann GmbH

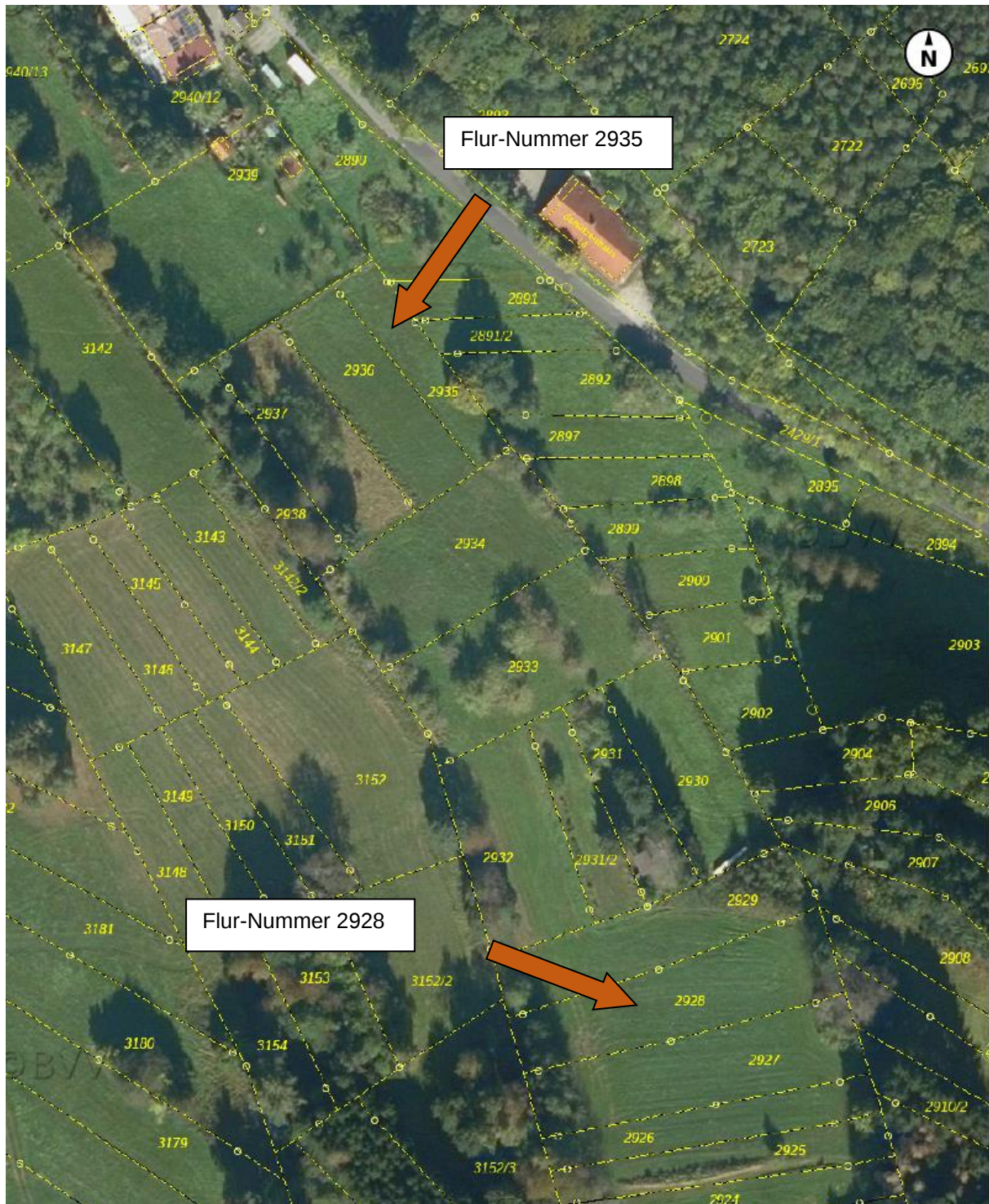
Die Bedingungen für die Einsaat der Blühwiese sind dem Hersteller Rieger-Hofmann GmbH zu entnehmen (s. Anhang - Internetseiten).

PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FLÄCHE

Nach der Einsaat ist die Wiese dauerhaft zu unterhalten:

- Erhaltung und Entwicklung der offenen Magerweise durch Freihalten vor Verbuschung
- Es erfolgt kein Biozideinsatz und keine mineralische Düngung, Gülle, etc.
- Die Wiese ist einmal im Jahr zu mähen, und zwar nicht vor dem 30. Juni.
- Das Mähgut ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Ausgleichsfläche beträgt insgesamt 1.759 m². Da jedoch nur 1.490 m² für das geschützte Grünland ausgeglichen werden müssen, kann der Vorhabensträger 269 m² in ein Ökokonto überführen.



Ausgleichsflächen Fl-Nr. 2935 und 2928 / Luftbild
(Quelle: Bayernatlas)

4.3 Umsetzung der Maßnahmen

Die CEF- / FSC-Maßnahmen bzw. populationsstützenden Maßnahmen II bis IV sind umgehend durchzuführen.

Die Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen werden umgesetzt, wenn die entsprechenden Bauabschnitte erschlossen werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes (möglichster Pflanztermin) umzusetzen.

Die Ausgleichsflächen sind von der Kommune an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden.

5. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (BAUBEGLEITENDES MONITORING)

Mit dem baubegleitenden Monitoring wird die eigentliche Baumaßnahme, die Erbringung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bzw. die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen etc.) begleitet.

Daraus können zum einen eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen. Zum anderen wird dadurch der Nachweis erbracht, dass die Maßnahmen und Auflagen durchgeführt wurden, was wiederum zur Rechtssicherheit beiträgt.

Es ist wünschenswert bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu vergeben. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechenden umgesetzt werden

Der Bauherr spart bei umsichtiger Planung und Umsetzung der Maßnahmen zusätzliche Kosten.

6. FAZIT / SCHLUSSBETRACHTUNG

Für die Durchführung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchzuführen, um den Belangen des Artenschutzes nachzukommen. Es wurden Bestandsaufnahmen hinsichtlich der Zauneidechse und Lebensraumstrukturen durchgeführt.

Die Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden. Allerdings besteht ein Teil des Planungsgebietes als geschütztes Grünland nach § 30 BNatschG anzusehen.

Es wurden umfangreiche Maßnahmen zum Schutz bzw. Förderung der Tierarten durchgeführt bzw. festgelegt. Ebenso Ausgleichsmaßnahmen für die Fläche des geschütztes Grünlandes.

Die aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen tragen zum Schutz der betroffenen Tierarten bei.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG für die genannten Tierarten nicht erfüllt.

Eschau, 28. Januar 2023

Kreuzwertheim, 28. Januar 2023

Gerhard Rüth
1. Bürgermeister
Rathausstraße 13
63863 Eschau

Michael Maier
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)
Bürgermeister-Fröber-Weg 4
97892 Kreuzwertheim

ANHANG

Legenden Artinformationen

nach: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt / Arteninformation)

RLB: Rote Liste Bayern
RLD: Rote Liste Deutschland
EZK: Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands bzw. Bayerns
EZA: Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

<u>Kategorie</u>	<u>Beschreibung</u>
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

<u>Erhaltungszustand</u>	<u>Beschreibung</u>
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

<u>Brut- und Zugstatus</u>	<u>Beschreibung</u>
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

<u>Lebensraum</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Biotopkartierung Bayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009

BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)

KLIMAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München

KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen); Internetseite

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken

RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblumen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen

SAATEN-ZELLER GmbH & Co KG, Erftalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising